

Rastko Jovanov

**Das Leben als Dokument.
Die Genealogie des registrierten
Lebens als biopolitische
Institution**

**Einleitung: Das Dokument als *vitam
instituere***

In der gegenwärtigen Philosophie ist die Bemühung um eine Begrifflichkeit zu beobachten, die sich als der Versuch der Erfassung und Auslegung des menschlichen Lebens innerhalb der politischen Bio-Regimenen als des *dokumentierten* Lebens bemerkbar macht. Dabei wird behauptet, dass das nichtdokumentierte Leben eigentlich überhaupt nicht existieren könne. (vgl. Douzinas 2007; Ferraris 2007) Jedoch das Zusammenleben der Menschen – sei es, dass es in den archaischen Gesellschaften auf den anerkannten sittlichen Normen und Regeln gegründet oder in den rechtlichen Formulationen und gesetzlichen Kodifikationen eingeschrieben sei – könnte nicht ohne die *Institutionalisierung* des dokumentierten Lebens gestiftet werden. Das ist die sozialontologische These, auf der dieser Text basiert. Jeder Einzelne existiert, insofern er *instituiert ist*. Wenn ich vom dokumentierten Leben spreche, dann wird der Terminus “Institution” nicht primär als die Bedingung einer sozialen Interaktion oder der menschlichen Gesellschaft im allgemeinen verwendet, sondern als der Begriff der Institution wird mit dem Begriff des menschlichen Lebens in Verbindung gebracht und (auf den Spuren von Pierre Legendre (Legendre 1985)) behauptet, dass die Institution des dokumen-

tierten Lebens nur ein besonderer Teil des grundlegenden Modus des menschlichen Seins ist – des Modus des *institutionalisierten Lebens*. Als eine solche Institution – um gleich am Anfang eine mögliche und diesem Text nicht gerechte Leseart abzuwehren – kann auch als die in den archaischen Jägergesellschaften vorkommende Versammlung einer Gruppe um die Beute herum und ihre Teilung gemäß der stillschweigend anerkannten Hierarchie verstanden werden. In diesem Sinne repräsentiert die Institution *die stillschweigend akzeptierte oder eingeschriebene Normen und Regeln des Verhaltens des menschlichen Lebens in Rahmen einer Gruppe* (sei es, dass es sich dabei um Stamm, Gesellschaft, Staat oder Korporation etc. handelt) Die Institution des *registrierten*¹ Lebens stellt nur eine Art dieser grundlegenden Institutionalisierung des Lebens und zwar eine späte Errungenschaft innerhalb der Entwicklung der modernen bürgerlichen Gesellschaft dar. Das Problem liegt aber darin, dass wir mittlerweile die Zeugen davon sind, dass diese Errungenschaft eine solche Entwicklung hingelegt hat, dass sie heute am Anfang des 21. Jahrhunderts das menschliche Leben wesentlich durchdringt und es auch in ein Computerdokument sublimieren kann, das falsifiziert werden und mit dem man politisch und sozial manipulieren kann.

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts zwei Daten zeugten üblicherweise vom Leben eines Menschen in den aufbewahrten kirchlichen und staatlichen Dokumenten: das Geburts- und Todesdatum. Die Nekrologen in den Tageszeitungen beinhalteten ja die zusätzlichen Angaben, die das erloschene Leben einer Person ins Detail abschildern: der Professor an der Universität, der Weltreisende, der Entdecker, der Räuber oder im Falle Kants die Tatsache, dass er nur einmal und sehr kurz seine Heimatstadt verlassen hat. Das waren aber nur zusätzliche

1 Zwischen der Termini "registrierten" und "dokumentierten" Leben mache ich kein Unterschied: dies Unterschied besteht nicht auf dem sozialontologischen Niveau, sondern nur wenn man das Problem des institutionalisierten Lebens bloß sozial-politisch anschaut.

Beleuchtungen eines abgeschlossenen Lebens. Für die innere Politik eines souveränen Staates blieben solche Tatsachen ohne irgendwelche Bedeutung. Dieser Zugang zum menschlichen Leben war vorherrschend auch in der Kriminologie und im Strafrecht bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Die wesentliche Wandlung in der Beziehung der staatlichen Institutionen zum menschlichen Leben, die in dieser Zeit erst aufkam – bzw. die Vermischung von Kriminologie und Psychologie (Psychiatrie) und ihr Einfluss auf das Strafrecht – hat Foucault eingehend erforscht und in seiner einflussreichen und bahnbrechenden Vorlesungen über die Geburt der “Biomacht” dargestellt. Für die Zwecke dieser Arbeit, die die Genealogie der biopolitischen Institutionalisierung des registrierten und dokumentierten Lebens darstellen möchte, ist es nötig, die Aufmerksamkeit gleich auf die Foucaultsche Betrachtung der Gestalt des Verbrechers und die Wandlung des Zugangs zu der Tat des Verbrechens seitens der rechtlichen Institutionen zu lenken, was ich mit einer kurzen historischen Einleitung dokumentieren möchte. Neben der Vorlesung, die Foucault unter dem Titel *About the Concept of the Dangerous Individual in 19th Century Legal Psychiatry*² 1978 auf dem Symposium “Law and Psychiatry” an der York Universität in Toronto (Foucault 1978) gehalten hat, benutze ich auch seine Archivforschungen aus dem Buch *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*³.

Foucault zufolge wurde das in der Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgte Verlassen des bestehenden rechtlichen Systems durch die Lehre der italienischen Biokriminologie initiiert, in der behauptet wurde, dass das Verbrechen und seine Ursache im Wesentlichen das Vorhandensein des gefährlichen Elements signalisieren sollen. Bzw. dieser Bruch mit der rechtlichen Tradition ist mit dem Zumessen der grösseren Wichtigkeit

2 *International Journal of Law and Psychiatry* 7 (1978), 1–18.

3 Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Suhrkamp, Frankfurt am Main 1976.

dem Begriff der psychologischen Symptomatologie der *Gefahr* und nicht mehr mit dem bislang grundlegenden Begriff der Kriminologie, nämlich jenem der objektiven *Verantwortung* verbunden. Die objektiven Umstände, die dem verbrecherischen Tat vorausgehen, machten den gesetzlichen Boden des bislang geltenden Strafrechts aus. Das erwähnte Verlassen des Rechtssystems ereignete sich durch die Interventionen der Medizin, der Psychologie und ihres Derivats der Psychiatrie und zwar unter der Einbeziehung der Begriffe „Gefahr“ und „gefährliches Individuum“ in die Grundlagen der strafrechtlichen Gesetzbücher.

Wenn also die Umstände des Verbrechens als solchen nicht die einzigen sind, die den Anspruch auf die Rechtsgültigkeit erheben, sondern lediglich die naturhaften und angeborenen Voraussetzungen des Verbrechers für das verübte Vergehen darstellen, dann wird eine der entscheidenden Folgen sein, dass man anfangen wird, das politische Vergehen wie das alltägliche bürgerliche Verbrechen zu betrachten. Demnach wären die Feinde der Gesellschaft in gleicher Weise ein Revolutionär oder ein Protestteilnehmer und ein Totschläger. Das Strafrecht erhebt sich dadurch zum einem Mechanismus für die Verteidigung der Gesellschaft, während der rechtliche Begriff der Verantwortung aufhört, als die Sache der richterlichen Entscheidung zu gelten und wird in den Verantwortungsbereich des Expertengerichts verschoben, d. h. zu einer Angelegenheit des technischen Urteils der Experten der Psychiatrie, Psychologie, Medizin gemacht. Ich zitiere Foucault, der seinerseits einen Vertreter der italienischen Schule der Biokriminologie namens Pugliese zitiert: “The commission of medical experts to whom the judgment ought to be referred should [...] render a real decision.” (Foucault 1978: 14)

In dieser Arbeit beabsichtige ich, die Genealogie und die gegenwärtigen Auswirkungen solcher Einmischung in die Wahlfreiheit und die Biographie der Individuen zu verfolgen,

die zu der gegenwärtigen politischen Tatsache⁴ der biopolitischen Institutionalisierung des "registrierten Lebens" geführt hat. Die heutige Institution des registrierten Lebens verdankt sich der innerhalb der Phase der Bestärkung der modernen bürgerlichen Gesellschaft erfolgten Bemühung, die bestehende Kriminalität in der Gesellschaft zu behindern und zu verringern⁵, welche man als "Krankheit", die die Existenz der Gemeinschaft bedroht, auffasste. (vgl. noch Jhering 1877: I, 481)⁶ Im Laufe seiner historischen Entwicklung wird sich zeigen, dass das Phänomen des registrierten Lebens vielmehr ein Nusprodukt der bürgerlichen Gesellschaft ist und Indikator des unaufhebbaren Bestands der Dialektik der Gewalt und des ursprünglichen Agons ist, den keine gesellschaftliche Verfassung bis dato aufheben konnte. Man kann daher sagen, dass sich jede gesellschaftliche Verfassung als sich gegenüber gewalttätig gezeigt hat.⁷

4 Der Akzent liegt auf die „Tatsache“, denn das registrierte Leben ist kein Begriff, keine Idee, kein Konzept oder sogar eine Fiktion.

5 Man kann sagen, dass solche Tendenz jedem zeitgeist inhärent ist. Vgl. Platon, Staat, IV, 444d.

6 „... Verbrechen ist die von seiten der Gesetzgebung constatirte Gefährdung der Lebensbedingungen der Gesellschaft.“

7 Schon bei Hegel wird die Souveränität des Staates vorzugsweise im Zusammenhang der negativen Begriffe wie Aufopferung, Krieg, Vergehen betrachtet, die als Bedingung der innerstaatlichen konkreten Verwirklichung des Rechts fungieren. Wenn der Staat jedoch die Beziehungen zu anderen Staaten eingeht und versucht, seine 'Souveränität nach Außen' zu bestätigen, hebt sich das im Inneren des Staates verwirklichte Recht auf, durch die souveränen Entscheidung über Krieg und Frieden, die ihr Topos nur in der Individualisierung des Staates in der Gestalt des Souveräns hat. Bereitschaft für die Opferung alles 'Endlichen' – des Eigentums, Lebens, Genußes im Materiellen – gewinnt seine eigene Existenz und ist laut Hegel die wahre Voraussetzung der Erhaltung jeder politischen Ordnung. Ich bin der Meinung, dass man, ohne dabei die Systematik der Hegelschen Rechtsphilosophie zu stören, mit Recht sagen kann, dass im Inneren des Staates das Recht herrscht, während die Politik auf seinen Grenzen erscheint. Vgl. Hegel 1977: §§320 – 343.

Biopolitik als modernes Paradigma, die gleichzeitig mit der Hegelschen

Diese anfängliche Strategien der Verminderung der in einer rechtlichen Ordnung vorhandenen Kriminalität gehen von der folgenden Frage aus: Wie sollten der Verbrecher und der Gesetzesübertreter klassifiziert und qualitativ zu bestimmt werden? Für eine derart gestellte Frage wurden die klar definierte Kriterien darüber benötigt, was ist das, was ein Individuum als einen Verbrecher bestimmt bzw. was einen Mensch zum Verbrechen biologisch „antreibt“. Die Frage lautete nicht: Welche Umstände, die sich objektiv konstatieren lassen, zum Verbrechen führen? Welche objektiven Tatsachen haben die Verbrechen verursacht und den Verbrecher dazu geführt, sie auszuüben. Diese Frage, die in die wesentlichen methodologischen Grundlagen des Strafrechts gehört, wird von nun an ganz anders gestellt: Welcher *Typus* des Menschen hat das Verbrechen getan? Läßt sich die Veranlassung des Verbrechens im *Charakter* der menschlichen Natur des Verbrechers finden, die von der gesellschaftlich anerkannten Norm (*Normalität*) der Lebensführung abweicht?

Die Tendenzen zum registrierten Leben kamen nicht wie etwa die Vorschriften und Verordnungen einer zentralisierten Regierung von einer übergeordneten Instanz, sondern wurden durch die Verschränkung der Auslegung der rechtlichen Normen mit den Einwirkungen des Darwinismus auf die Naturwissenschaften initiiert. Und als solche wurden sie im Laufe der Zeit institutionalisiert, weil die Regierungen die Vorteile sol-

Entdeckung der modernen bürgerlichen Gesellschaft entsteht, weist wesentlich auf die innere Umgestaltung des Rechts hin. Es geht dabei nicht mehr um die Revolution und ihre Gewalt bzw. die äußere Tat des 'großen Verbrechers' und seine Begründung einer neuer Rechtsordnung. Biopolitik will auf die Umwandlung der Beziehung zwischen Recht und (Bio-) Politik hinweisen. Die traditionelle Schranke zwischen der Souveränität nach Innen und nach Außen, die für Hegel noch gilt, wird dadurch aufgelöst. Deswegen hat auch Foucault Recht, wenn er behauptet, dass der klassischen Souveränitätsbegriff nur noch vergangene, nicht mehr geltende Gestalt ist: *die bürgerliche Gesellschaft fängt an, in die Souveränität der Entscheidung einzugreifen.*

cher Methoden der Registrierung der individuellen Biographien erkannt haben. Diese Vorteile wären nicht wahrgenommen und angewendet, wenn der *Sicherheit der Gesellschaft* nicht den Vorrang über das Recht des Souveräns und das Recht der souveränen Macht, über Leben und Tod zu entscheiden bzw. „sterben zu *machen* und leben zu *lassen*“ (Foucault 1983: 162), eingeräumt worden wäre.

Da es um die Sicherheit der Gesellschaft geht, läßt es sich unschwer begreifen, dass die Registrierungstendenzen einerseits an Qualität gewinnen, andererseits aber auch ihrer eigenen Verfälschungen ausgesetzt sind. Das betrifft vor allem den *Ausnahmestand*, d. h. den Zustand des realen und flüchtigen Kriegs nach Außen und des „unsichtbaren“, dauerhaften und allgemein-durchdringenden Kriegs innerhalb einer Gesellschaft und zwar eines solchen zwischen der gegnerischen Gruppen bzw. der politischen Parteien. Foucault zufolge sind wir anders ausgedrückt pazifiziert, in die militärischen Techniken der Bewährung des inneren Friedens und des Nicht-Versinkens in den Zustand der permanenten *stasis* eingeschrieben. Im Laufe der Zeit haben wir die permanente Gewalt um uns herum wietgehend, die uns mittels der Techniken der Kontrolle und der disziplinierenden Institutionen umgestalten und „normalisieren“ soll.⁸

Ein von den Hauptzielen, die Foucault in *Überwachen und Strafen* verfolgt, ist zu zeigen, wie der traditionelle, äußerliche Krieg und die souveräne Entscheidung, ihn zu führen, in den inneren Krieg transformiert wurden, der durch die Produktion der auf die Kontrolle der modernen bürgerlichen Gesellschaft ausgerichteten Wissensformen durchgeführt wird. Auf diese Art wurde das Wissen besonders in sozialen Wissenschaften untrennbar an die Machtbeziehungen gekoppelt, die immer mehr auf die Kontrolle und Überwachung des Körpers

8 Für eine frühe Betrachtung der Begriffen „Norm“ und „Normalität“ vgl. (Windelband 1906).

und der Handlung von Subjekten ausgerichtet wurden. Es handelt sich um die grundlegende Einwirkung des Krieges und der Heeresorganisation auf die Ausbildung der sozialen Institutionen. Die scheinbare Einrichtung des inneren Friedens und die Vertreibung des Krieges über die Grenzen des einen Territoriums durch den Staat, bedeutet nicht, dass die Politik an sich nicht eine Form des Krieges ist, d. h. die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln. Laut Foucaultschen berühmten Formulierung ist die Politik „die Fortsetzung [...] des militärischen Modells [...] als grundlegendes Mittel zur Verhütung der bürgerlichen Unordnung [bzw. *stasis*]“ (Foucault 1976: 217) zu begreifen und zwar durch die Anwendung der militärischen Mechanismen zum Zweck der Erzielung der disziplinierten und folgsamen Truppen.

Wenn man aber eine einfache jedoch wesentliche Frage stellt, was es bedeute, das „Leben“ in den Mittelpunkt der politischen Anfrage zu stellen, dann könnte diese Arbeit die folgende Antwort anbieten: *Nur als ein registriertes, dokumentiertes, nur als das soziale Faktum besitzt das Leben im 21. Jahrhundert die politische Geltung.* Um für dieser Behauptung eine brauchbare Argumentation anbieten zu können, werde ich die folgenden Thesen aufstellen und versuchen, sie im weiteren Text zu rechtfertigen.

In der ersten These dieser Arbeit wird behauptet, dass das „registrierte Leben“ eine, jedoch die einflußreichste von vielen Folgen, welche einer ab dem Ende des 19. Jahrhunderts immer enger werdenden Verbundenheit zwischen Recht und Psychiatrie entspringt. Das ist ein Leben, das sich heutzutage im Rahmen der biopolitischen Herrschaftssystemen in den Computerdateien und Computerordnern, in den Registern der Regierungen gegenwärtiger Staaten und multinationaler Korporationen niedergeschlagen hat. Es handelt sich also um das biopolitische Leben *par excellence* und zwar in dem Sinne, dass die heutige Politik sich mehr auf die Körperlichkeit des Individuums richtet, deren Bewegungen und Handlungen nur als ein

Abbild der vorausgehenden Determiniertheit des Menschenwillens durch die *naturhaften* neuronalen Prozesse anzusehen sind. Man kann mit Recht behaupten, dass sich dieser Zustand auf die informatisch-technologische Revolution vom Ende des 20. Jahrhunderts zurückführen läßt.

Da das „Projekt“ des registrierten Lebens innerhalb einer Vielfalt der miteinander verflochtenen Informationen, der Ansammlungen unterschiedlichen (richtigen oder falschen) Erkenntnissen, diversen Voraussetzungen über die gefährliche Individuen oder die gefährliche Klassen abläuft, aber auch weil eine solche Evidenzierung systematisch und planmäßig durchgeführt wird und auch auf das alltägliche Leben des Menschen einwirkt, indem er *im voraus und potentiell* als das „gefährlichen Element“ bezeichnet wird, zeigt uns, dass es sich hier um eine neue Institution handelt, die sich ganz auf die klassische Weise gestiftet wird: ohne einer vorherigen Konsensusabsicht im Rahmen einer bestimmten Gruppe von Individuen, sondern so, als wäre sie in den Zeitgeist oder, wie es Heidegger nennt, ins Gestell der Zeit bereits eingewoben.

In der zweiten These wird behauptet, dass sich drei wesentlichen Verschiebungen in der modernen und gegenwärtigen Geschichte identifizieren lassen, die am Ende mit dem, das wir heutzutage als die „Institution des registrierten Lebens“ nennen könnten, resultiert haben. Alle drei Verschiebungen zeigten ferner stets eine Konvergenz zum Krieg oder genauer ausgedrückt zu einigen militärischen Strategien und ihren Konsequenzen für das Leben des Individuums innerhalb der Gesellschaft. Nicht nur dass die Kriegsführung einer tieferen Grundlegung dieser neuen biopolitischen Institution beigetragen hat, sondern sie wurde wesentlich auch an die Entscheidung zur Kriegsführung gekoppelt. Für eine solche Entscheidung braucht man Gründe. Wir werden weiter im Text sehen, dass sich solche Entscheidungsgründe immer auf der vorausgesetzten Existenz eines „gefährlichen Elements“ beruhen, das die positiven Werte und das Dasein einer im Staat or-

ganisierten Gesellschaft bedroht oder sie in der nahen Zukunft bedrohen wird. Allerdings nur die erste Verschiebung läßt sich von einer unmittelbaren Beziehung zur Kriegsführung trennen, was aber nicht bedeuten soll, dass diese Verschiebung nicht im Einvernehmen und der Harmonie mit jenem Zeitgeist stand, der durch die Völkerpsychologie Wilhelm Wundts und die Naturalisierung des hegelschen Volksgeistes in großen Schritten zu den Kriegsapologien der deutschen Philosophen im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts führte.

Wenn diese Genealogie des „registrierten Lebens“ richtig ist, würde ich mich dann am Ende der Arbeit mit der Frage beschäftigen, ob und welches Leben heutzutage möglich ist, ohne registriert, überwacht oder durch die Massenmedien geleitet zu sein? Welcher Widerstand und welche Aktion können allein die bestehenden biopolitischen Regime zerstören und die Institution des dokumentierten Lebens vom Grund auf umgestalten, ohne dabei das Leben als solches zu beschädigen, welches, wie ich schon betont habe, notwendigerweise ein institutionalisiertes Leben ist?

Vorausblickende Bemerkung

Ich fänge zunächst mit einer kurzen Überlegung zum ersten Schritt in Richtung auf die Institution des registrierten Lebens im Werk von Cesare Lombroso und innerhalb der italienischen kriminologischen Anthropologie an.

Dann werde ich mich der zweiten Verschiebung zu den Körperpolitiken in den nationalsozialistischen Programmen der Rassenhygiene sowie bei den NS-Rechtstheoretikern, die auf die NS-Justiz und NS-Richter im Hinblick auf die Motive und Gründe für ihren Entscheidungen bei den Rechtssprüchen eingewirkt haben.

Die dritte jedoch entscheidende Verschiebung läßt sich in den Folgen jenes politischen Ereignisses aufspüren, dem umgehend das Akronym 9/11 (nine-eleven) beigefügt wurde, als wäre die Zeit gekommen, einem Ereignis, das weitaus offener

und öffentlicher als alles zuvor die Institution des registrierten Lebens gestalten wird, einen effektiven, leicht zu merkenden und zu erkennenden Namen zu geben, jedoch nur um auf diese Weise die Absichten und Konsequenzen der Existenz einer solchen Institution zu verbergen und den Eingang in eine Serie kriegerischer Aktionen und eine Reihe der später sowohl in den USA als auch in der UN und der EU vollzogenen Gesetzerlassungen leichter zu finden. Es wurde versucht, die Legitimität solcher Verfahren durch den sog. „war on terror“ und den Hinweis auf die Gefahr, die der radikale Islamismus mit sich bringt, zu sichern. Im Hintergrund und im Schatten solcher öffentlichen Spektakel der Sicherheitserhöhung und der Abwehr der gefährlichen Elemente stand die biopolitische Institution der neoliberalen Disziplinierungen durch die Einsicht in die Biographie-Register der gesamten Bevölkerung. Denn heute ist jeder ein potentieller Feind und kann die vorhandenen Werte der Wohlfahrt der westlichen Gesellschaft gefährden.

Die Institutionalisierung der Register der individuellen Biographien und der Lebensgeschichten verdankt sich auch der Verschiebung, die von dem Monopol der Drucktechnologie auf das Computer-Code vollzogen wurde. Das Archiv wurde mit der Datenbank ersetzt, welche im Gegensatz zum Archiv durch Möglichkeit definiert ist, die durch die verschiedenen Überwachungsapparaturen gesammelte Informationen innerhalb einer dem Millisekunde in die Computer-Dateien zu *organisieren* zu können. Gerade diese Möglichkeit der unmittelbaren (also ohne jegliche menschliche Arbeit vollziehbaren) technologischen *Organisation* der Informationen über einer Person verbirgt im Hintergrund die Entstehung neuer bioinformatischen Epistemologie von Wissen/Macht. Das Subjekt wird letztendlich zu einer völlig berechnbaren, organisierten Entität. Das Subjekt wird produziert, konstituiert und institutionalisiert durch das System des „supervision-writing“, durch das „uninterrupted su-

pervision, continual writing“ (Foucault 2006: 55 – 56).⁹ Das Subjekt hört auf, eine selbstproduzierte Entität zu sein, die durch die Einheit des Selbstbewusstseins und der Selbsterhaltung charakterisiert wird. (vgl. Henrich 1973) Wir können heute auf jeden Fall noch nicht mal erahnen und schon gar nicht wissen, welche Auswirkungen das auf die Philosophie bzw. auf das, was man „human sciences“ nennt, haben wird.

Biokriminologie

Der anfängliche Schritt zu einer umfangreicheren Beeinflussung der Bevölkerungsbiographien durch die Staatspolitik wurde im Feld des Theoretischen vollzogen und zwar im Rahmen der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu verzeichnenden Bemühung der Kriminologie, die für diese frühe Phase des Kapitalismus und der postrevolutionären Kodifikationen der strafrechtlichen Gesetzbücher charakteristische massive Verbrechensraten zu verringern. In den Jahrzehnten zwischen der ersten (1789) und der zweiten (1848) Revolution wuchs erheblich die Bedeutung der *politischen* Dimension des Verbrechens in den breiten Bevölkerungsschichten: das waren die Jahrzehnte der sozialen Auseinandersetzungen, der Kämpfe gegen die politische Ordnung, des Widerstandes gegen die steigende Industrialisierung und am Ende dieser Periode des Hin- und Wachsens der Arbeiterkämpfe (Streiks, verschiedene bürgerliche und korporative Vereinigungen) in die politischen Revolution von 1848. (vgl. Foucault 1976: 351 – 352) Wie Foucault richtig bemerkt, sollen die Vergrößerungsanlässe Ursachen der Verbrechenssteigerung in den „neuen Rechtsformen [gesucht werden], die strengen Reglementierungen, die Anforderungen des Staates, der Grundbesitzer und Unternehmer sowie die strafferen Überwachungstechniken die Gelegenheiten zu

9 Die deutsche Übersetzung dieser Vorlesungen Foucaults, die der Macht der Psychiatrie gewidmet sind, wurde erst Anfang dieses Jahres bei Suhrkamp veröffentlicht.

Delikten vermehrten und viele Individuen zu Rechtsbrechern machten, die unter anderen Umständen nicht kriminell geworden wären“ (Foucault 1976: 353 – 354; hervorgehoben von R. J.)

Dieselbe Zeit kennt auch die umfassende Entwicklung der Polizeikontrolle und die wachsende Überwachung der Bevölkerung ist, wie Foucaults in seinen Archivarbeiten bemerkt, schon damals anwesend. Damalige Überwachungspraxis ist „eine stumme, geheimnisvolle, unbemerkte Wachsamkeit [...] sie ist das ununterbrochen geöffnete und unterschiedslos über alle Bürger wachende Auge der Regierung, das sie gleichwohl keiner einzigen Zwangsmaßnahme unterwirft [...] Sie muß nicht einmal im Gesetz niedergeschrieben sein.“¹⁰ (hervorgehoben von R. J.) Diese frühen Formen des polizeilichen Überwachens setzten doch „die Organisation eines Dokumentationssystems“ (Foucault 1976: 362) voraus, welches dazu dient, die dokumentierte Personenbeschreibung mit den Haftbefehlen zu koppeln. Schon „ab 1833 wird nach dem Vorbild der 'Naturforscher, der Bibliothekare, der Händler, der Geschäftsleute'¹¹ ein Karteisystem mit Einzelblättern eingeführt, mit dem sich neue Daten und zu jedem gesuchten Individuum gehörige Informationen leicht einbauen lassen“. (Foucault 1976: 362-363; hervorgehoben von R. J.)

Infolge des riesigen Fortschritts in den Naturwissenschaften und einer zunehmenden immer Naturalisierung und Psychologisierung der philosophische Begriffe kommt zu einer folgenreichen Berührung des Strafrechts und der *Biokriminologie*, die in einem größeren Maß die zukünftige Beziehung zwischen Individuum und gesellschaftlicher Ordnung bestimmen wird. Man ist nun dabei, den Verbrecher und sein Verbrechen vom Standpunkt der Biologie, der Medizin und der Psychiatrie zu erforschen. Die determinierende Faktoren eines Verbre-

10 A. Bonneville, *Des institutions complementaires du systeme penitencier*, 1847, S. 397–399. Zitiert nach Foucault 1976: 362.

11 A. Bonneville, *De la recidive*, 1844, S. 91 f. Zitiert nach Foucault 1976: 362.

chens sucht werden nun in der Naturhaftigkeit des Menschen gesucht.¹²

Dass die Tendenz zu der Vermischung von Recht und Biologie als der wahrhaftige Fortschritt im Feld der Kriminologie und des Strafrechts aufgefasst wurde, zeigt auch die Internationalisierung dieser pseudowissenschaftlichen Disziplin, zeigt auch die auf den diversen internationalen Kongressen der Kriminalanthropologie dokumentierte vorherrschende Haltung zu diesem Thema. Es wurden insgesamt sieben Kongressen in sechs europäischen Staaten abgehalten: Rom (1885), Paris (1889), Brüssel (1892), Genf (1896), Amsterdam (1901), Turin (1906), Köln (1911). Als Begründer der Kriminalanthropologie gilt Cesare Lombroso, der die Grundlagen der Disziplin in seinem Buch *L'uomo delinquente* (1876) veröffentlichte.¹³ Darin spricht Lombroso u. A. über die Sicherheit der Gesellschaft; das Strafrechts wird für einen Abschnitt der Psychiatrie gehalten; er verwirft die These von der Willensfreiheit und an ihrer Stelle setzt er die Gefahr, die die geborene Delinquenz des Verbrechers mit sich bringt und welche sich an den Charakteristiken seines Körpers ablesen lassen. Von nun an tritt die Natur an die Stelle des

12 Der Begriff „Verbrecher“ ist doppeldeutig. Einerseits bezeichnet er den bürgerlichen Verbrecher, also jemanden, der ein Verbrechen verübt hat und damit zum Gegenstand des Strafrechts geworden ist. Wenn man über den Verbrecher in diesem Sinne spricht, bleibt man dann noch innerhalb ein und derselben Ordnung; die Beziehungen zu ihr sind intakt und ein neues Recht wird nicht geschaffen. Andererseits war das Wesen des Verbrechens immer auch ein Teil der souveränen Macht. Das Recht des Souveräns und seine Position, insbesondere im Hinblick auf den Krieg bzw. auf das Völkerrecht (oder altes Kriegs- und Friedensrecht, oder wie man diese Sphäre menschlicher Realität überhaupt nennt), dieses Recht oder Privilegium also hat ihm, ermöglicht, jene Art der Macht, die *durch das Vergehen das Recht ausübt*, in die Hände zu bekommen. Zum Begriff des „souveränen Vergehens“, siehe ausführlicher in: Jovanov 2014: 104 – 110.

13 Ich benutze hier die deutsche Übersetzung aus dem Jahr 1894: *Der Verbrecher (Homo Delinquent) in antropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung* (2 Bände, Hamburg, 1894).

Geistes, Körper an die Stelle des Begriffs und Gefährlichkeit an die Stelle der Verantwortung ein. Für uns ist an dieser Stelle von Bedeutung nur die Tatsache, dass es sich dabei um einen Versuch gehandelt hat, mit Hilfe eines anthropologisch-medizinischen Zugangs zum Begriff des Verbrechers den theoretischen Beitrag zur (Straf-)Rechtstheorie zu geben. Die Forschung orientiert sich hier nicht an das Verbrechen, sondern allein an den Verbrecher. Der deutsche Autor, der 1894 die Vorrede zur deutschen Ausgabe des Buches von Lombroso schreibt, spricht von der „Embryologie des Verbrechens“ (Lombroso 1894b: VII), weil sich Lombroso für die Anatomie und Anthropometrie des Verbrechers, für seine Physiognomie, Haarwuchs, seine Schmerzempfindlichkeit etc. interessiert. Zu dieser biologischen Komponente kommt auch eine psychologische hinzu: die kranke Triebe des *homo delinquentus*, seine Handschrift, die seine geborene Zuneigung zum Verbrechen verrät, etc. Im Schlussabschnitt des Buches wurde eine Therapie bzw. die therapeutische Anleitung angeboten, die einer militärischen Taktik der Disziplinierung der unfolgsamen Abteilungen ähnelt und die lehrt, was man mit dem Verbrecher tun und wie man mit ihm umgehen soll. Ungeachtet dessen sollen wir für die Zwecke dieser Untersuchung behalten, dass als das Kriterium für die Schuldzuschreibung für das getante Verbrechen die genetisch und biologisch bedingte *potentielle* Gefährlichkeit des Verbrechers für die Gesellschaft betrachtet wird. Der Vorrang vor dem rein formal-juristisch definierten Schuldbegriff wird im Rechtsverfahren der Gestalt des Verbrechers und dem Begriff der eingeborenen Delinquenz eingeräumt. Der Verbrecher muss im Hinblick auf die Sicherheit der Gesellschaft und angesichts der bestehenden Normen neutralisiert werden.

Diese Verschränkung des modernen Fortschrittsglaubens, der biologistisch naturalisierten Kriminologie und der Bereitschaft für die institutionalisierte Gewalt gegen jede Normabweichung war jedoch bis zum Ersten Weltkrieg den Werten und den Institutionen des bürgerlichen Rechtsstaates unterge-

ordnet. (vgl. Stolleis 2003: 209)¹⁴ Doch das „Augusterlebnis“ und der „Geist von 1914“ werden zu einer weiteren Entwicklung der institutionalisierten Lebensregistrierung beitragen, die ihren Abschluß sowohl in der Pervertierung der Begriffe „Moral“ und „Recht“ als auch in einer intensiver Biologisierung des gesellschaftlichen Lebens in nationalsozialistischer (Bio-)Politik haben werden.

NS-Biopolitiken: Wille statt Tat

Der nächste Vorschub zur Expansion der registrierten Lebensgeschichten, zum Zweck der Gesellschaftssicherung und Verteidigung von gefährlichen „Elementen“, die den Fortschritt und (in der Positivität der Tatsache hervorgehobene partikuläre) bestehende Werte bedrohen, ist im nationalsozialistischen Regime des Dritten Reiches abgeleitet. Biographiebegleitung und Lebensidentifizierung schafft sich in doppelter Richtung: im negativen, antisemitischen Sinne, als die Ungehörigkeit dem niedrigen „Rasse“, und im positiven, nationalsozialistischen Sinne, als die Gehörigkeit dem deutschen Volk als eine ursprüngliche Gemeinschaft.¹⁵

Die Vorzeichnung des gefährlichen Elements und seiner Einführung in den Registern konnte ohne jede Hindernisse geleitet und öffentlicher Meinung als legitime Weise auferlegen in Anbetracht des institutionalisierten und durch Gesetze angeführten antisemitischen Grundsatz. Es war aus heutiger Sicht erwartet, dass sich die biologische und die rassistische Linie vereinten, wie es Stolleis mit Recht merkt: „Kein Zweifel, dass alle diese Studien über »Minderwertige«, »Schwachsinnige«,

¹⁴ Vgl. dazu auch die Diskussion im Rahmen der *Verhandlungen des Ersten Deutschen Soziologentages vom 19.-22. Oktober 1910* und auch die kritische Bemerkungen Max Webers zum biologischen Rassenbegriff (o. A. 1911: 111 – 166).

¹⁵ Über die philosophische Volksauffassung als „ursprüngliche Gemeinschaft“, vgl. Heidegger 1999: 8, 72, und meine Kritik dessen Auffassung in: Jovanov 2015a.

»Verbrecher aus Anlage«, »Asoziale«, »Gemeinschaftsunfähige«, »Zigeuner« und andere Gruppen den Weg bereitet haben, den diese Menschen dann in die Euthanasieanstalten und Vernichtungslager gehen mussten.“ (Stolleis 2003: 209) Noch Lombroso hat in seinen Schrift *Antisemitismus und Juden* betrachtet, dass die Juden verfolgungen seine Ursache in den “physischen Krankheiten und ihren Gesetzen” hat, und dass gerade diese ihre “Fehler” für den wachsenden Antisemitismus verantwortlich ist. (Lombroso 1894a: 5 – 1 ff.)

Etwa der größte Einfluss auf den NS-Juristen um die Artgleichheit und die zwingende theoretische Konstruktion des Rassenbegriffs zu legitimieren stellt das Hans Günthers Buch *Rassenkunde des deutschen Volkes* aus 1930 dar (Günther 1930), der die Rasse – 60 Jahre später nach Lombroso – als die “Menschengruppe, die sich durch die ihr eigene Vereinigung körperlicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen Menschengruppe unterscheidet und immer wieder nur ihresgleichen Zeugt” (Günther 1930: 14) definiert.

Die Ursprünge deutscher kriminologischen Psychologie kann man nicht vom Einfluss Lombrosos trennen, was es noch 1880 an dem Buch Emil Kraepelins *Die Abschaffung des Strafmaßes: Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege* (Kraepelin 1880) sichtbar ist. In letzter Dekade des 19. Jahrhunderts entsteht in Deutschland eine ausgeprägte Interessierung für die Frage nach dem geborenen Verbrecher. (vgl. Kurella 1893; Koch 1894) Besonders insistierte Kurella, dass alle kriminellen Verhaltens biologisch determiniert wurde und zugleich lehnte alle soziologischen Erklärungen des Verbrechens. Es war jedoch der weiteren Entwicklung des Strafrechts in Deutschland auch die nähere und unmittelbare Aneinanderfügung der biologischen und sozialen Verbrechenserklärung charakteristisch, als auch die Gebung größerer Bedeutung dem Begriff “Kriminalpsychologie” als dem “Kriminalanthropologie”. (vgl. Wetzell 2000: 61) Diese theoretische Bemühung ist klar an dem Titel wirkungsreichstes Buches aus der Kriminologie in Deutschland bis zu 30-en Jahren

und Steigerung des NS-Regimes sichtbar. Es handelt es um das Gustav Aschaffenburgs Buch *Das Verbrechen und seine Bekämpfung: Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung*.¹⁶ (Aschaffenburg 1903) Aschaffenburg zufolge ist es "am schwerstens zu begreifen und zu verstehen, die *Individualität des Verbrechers*" (Aschaffenburg 1903: 203), genau deswegen, weil die Strafe "die Gesellschaft vor den verbrecherischen Angriffen einzelner Individuen schützen" (Aschaffenburg 1903: 210) soll. Vorteile und Mängel verschiedener Strafmitteln betrachtend – von Todesstrafe, Deportation, Disziplinarstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, bis zu Geldstrafen – Aschaffenburg schließt mit der Behauptung, dass das wichtigste Strafmittel "die *Entziehung der Freiheit*" (Aschaffenburg 1903: 219) ist. Da merkt man den klaren Vorschub zur begrifflichen Grundlagen der Institutionalisierung registriertes Lebens, weil die Begriffe "Verbrecher" und "Strafe" wesentlich von der *bürgerlichen Herkunft* sind,¹⁷ sodass die "Entziehung der Freiheit" negativ zu Fundamenten bürgerlicher Gesellschaft allein beziehen anheben; bzw. negativ zur subjektiven Freiheit des Subjekts, die – wie es noch Hegel als der erste vernahm – einen Wendepunkt in dem Unterschiede der alten und neuen Welt macht.¹⁸ Noch dazu, diese Freiheitsentziehung betrachtet Aschaffenburg unmittelbar mit der Methode der "Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise [...] in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen" (Aschaffenburg 1903: 217).

Also, die Rede über die Räumen des Strafrecht ist schön

16 Knjiga je već 1913 prevedena na engleski: G. Aschaffenburg, *Crime And Its Repression*, Little, Brown, and Company, Boston.

17 Vgl. der einleitende Satz des Fragments von Horkheimer und Adorno *Aus einer Theorie des Verbrechers*: "Wie der Verbrecher so war die Freiheitsstrafe bürgerlich." (Horkheimer und Adorno 1947: 269.)

18 Hegel 1977: §124 Anm.: "Das Recht der *Besonderheit* des Subjekts, sich befriedigt zu finden, oder, was dasselbe ist, das Recht der *subjektiven Freiheit* macht den Wende- und Mittelpunkt in dem Unterschiede des *Alertums* und der *modernen Zeit*."

begann. Diese Räume werden – wir sind die Zeugen dessen – im 21. Jahrhundert in den unrechtlichen Räumen des nackten Lebens verwandeln. Solche Tendenz, die durch die Vermischung des Recht, Biologie und Psychiatrie geboren wurde, ist noch damals erschaut und vermutet. In Sommers *Kriminalpsychologie* liest man:

Die Lehre vom geborenen Verbrecher in der Hand von dogmatischen Vertretern der staatlichen Ordnung kann zu einer furchtbaren Waffe gegen die persönliche Freiheit der Individuen werden. Nicht in der Richtung der Psychiatrisierung, sondern in der eines Zwangsstaates mit Detention ad libitum liegt die wahre Gefahr dieser wissenschaftlich unvermeidlichen Lehre bei ihrer eventuellen misbräuchlichen Anwendung. Der Wohlfahrtsausschuß der französischen Revolution mit unbeschränkter Macht über die dem augenblicklichen Staate gefährlichen Elemente ist diejenige Form staatlicher Ordnung, für welche die Lehre vom geborenen Verbrecher am besten geeignet ist. (Sommer 1904: 309 – 310)

Andererseits, zu durchdringender Lebensdokumentierung einwirkten die Schriften von Franz von Liszt, den Radbruchs Lehrer, und seine Strafrechtsreform, die, unter anderem, durch die italienische Kriminalanthropologie angeregt wurde, welche:

mit jugendlicher Kraft und Begeisterung den Kampf gegen die klassische Kriminalistik aufgenommen [hat]; sie bestreitet dem Strafrecht den Charakter einer juristischen Disziplin und verwandelt es in einen Zweig der Gesellschaftswissenschaft; sie mißtraut den Wirkungen der Strafe und will diese auf einem großen Gebiete ihrer bisherigen Herrschaft ersetzen durch Präventivmaßregeln („Strafsurrogate“); sie nimmt dem Strafprozesse seine juristische Gestaltung und verwandelt ihn in eine fachmännische psychiatrisch-anthropologische Untersuchung des Verbrechers; sie erblickt ihre Hauptaufgabe in der Erforschung der Ursachen des Verbrechens und ihre

medizinischen wie juristischen Anhänger wetteifern in statistischen und anthropometrischen Untersuchungen. (Liszt 1905: 131)

Liszt behauptet selbst jedoch, dass seine Strafrechtsreform in einer anderen Synthese des Rechts mit der Psychologie und Biologie beinhaltet ist.¹⁹ Der Zweck der Strafe besteht nicht in der Retribution oder überhaupt in einer Art genereller Prävention, sondern in der Verhütung des Verbrechers wieder ein Verbrechen zu tun. Solchenfalls wird die Strafe nicht nur vor verübten Tat abhängen, sondern auch von der *potentiellen* künftigen Gefährlichkeit des Individuums. Die Strafe wird daher *individualisiert* und präventiv und “wendet sich gegen den Willen des Verbrechers” (Liszt 1905: 163). Denn

“einer konkreten Tat [...] ist untrennbar von der Person des Täters. Mag sie eine Episode in seinem Charakterleben, mag sie der Ausdruck seines innersten Wesens sein: es gibt kein Verbrechen, das nicht der Verbrecher begangen hätte. Tat und Täter sind keine Gegensätze, wie der verhängnisvolle juristische Irrtum annimmt; sondern die Tat ist des Täters.” (Liszt 1905: 175)

Registrierung individueller Biographien wurden sich nicht ledig auf Juden, Serben und anderen slowenischen Volke gerichtet, sondern wurde allgemeinen Aufschwung erhalten,

19 Vgl. Liszt 1905: 178: “Der Erforschung des Verbrechens als sozioethischer Erscheinung, der Strafe als gesellschaftlicher Funktion, muß innerhalb unserer Wissenschaft die ihr gebührende Beachtung werden. Daß es eine Kriminalanthropologie, eine Kriminalpsychologie, eine Kriminalstatistik als besondere, der Wissenschaft des Strafrechtes mehr oder weniger fernstehende Disziplinen gibt, ist der Beweis des schweren Verschuldens, welches die wissenschaftlichen Vertreter des Strafrechtes trifft; es ist aber auch der Grund für die bisherige Unfruchtbarkeit jener Disziplinen. Nur in dem Zusammenwirken der genannten Disziplinen mit der Wissenschaft des Strafrechtes ist die Möglichkeit eines erfolgreichen Kampfes gegen das Verbrechen gegeben. Unserer Wissenschaft gebührt die Führung in diesem Kampfe.”

im Rücksicht der Aufnahme oder Negierung nationalsozialistischer Werte, gleich ob sie durch die gesetzlichen Verordnungen geschafft wurden oder in der Anmut und Sittlichkeit täglichen Leben eingewebt wurden. Für das Beispiel nehmen wir die Dossiers deutscher Philosophen, die der "Sicherheitsdienst für das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" Anfang 1943 zusammengestellt hat.²⁰

Ein treffendes Beispiel sind die Informationen, welche der Philosoph Kurt Schilling²¹ dem Sicherheitdienst mitteilte:

"Betrifft: Bericht über die Erkundungsreise vom 8.11.-10.11./39
Ich war in folgenden Orten: Freiburg i.B., Frankfurt a.M., Marburg (zwei Mal), Köln, Göttingen, Hamburg, Regensburg, Berlin. Zehn Kameraden wurden besucht und zur Teilnahme an der geplanten Abteilung für Philosophie aufgefordert. Ausserdem habe ich noch mit den Professoren Heyse, Heimsoeth und Bäumler – ohne etwas von dem Plan zu erwähnen – allgemein über die Lage der Philosophie in Deutschland gesprochen. Von den besuchten Kameraden haben sechs ihre Bereitschaft zur Teilnahme erklärt (Schlechta, Matzat, Bröcker, Lipps, Luschka, Mollowitz); zwei habe ich nicht angetroffen (Bollnow, Ritter); zwei haben abgesagt (Gerhard Krüger und Gadamer), und zwar weil sie fürchten, bei ihrer Arbeitsüberlastung an der Universität nicht mit der erforderlichen Kraft sich für die neue Aufgabe einsetzen zu können. Ich charakterisiere im folgenden kurz die sechs Kameraden, die zur Teilnahme bereit sind. 1. Karl SCHLECHTA Dr.phil.habil., Dozent an der

20 Siehe auch verschiedene Informationen notierend in *Germanisten-Dossiers* (Simon o. J.).

21 Sein Dossier ist auch nicht leer: "Schilling ist aufrichtig bemüht, das Ideengut des Nationalsozialismus aufzunehmen und seine wissenschaftlichen Erkenntnisse danach auszurichten. Schilling war einige Semester in Prag zur Vertretung, wurde aber ziemlich angefeindet. Im Wintersemester 1941/42 ist er mit der Vertretung des philosophischen Ordinariats (Grunsky) in München beauftragt." (Leaman und Simon o. J.: 40)

Universität Frankfurt, Kulturreferent der Stadt Frankfurt, Pg., Leiter des Nietzschearchivs und Herausgeber der vom Führer geldlich unterstützten neuen grossen Kritischen Nietzscheausgabe. Geb. 1904. Ganz besonders tüchtiger, wenn auch durch seine Ämter naturgemäß etwas überlasteter Mann. 2. MATZAT. Dr. phil. München Conrad v. Bergstr., Pg., Assistent von Grunsky, Lektor im Amt Rosenberg, früher an leitender Stelle in der Studentenschaft Freiburg tätig. Jüngerer sehr tüchtiger Mann mit guter Schule und besonders einsatzfreudig. 3. Walter Bröcker Freiburg i. B. Schwimmbadstr. 13, Dozent an der Universität, Assistent am philosophischen Seminar. Geb. 1902. Bisher keine politische Betätigung. Auskunft seines Dozentenführers Berger: sehr gut. Kamerad Berger betreibt seine Aufnahme in die Partei. Fachlich sehr tüchtig; etwas langsamer, aber sehr sorgfältiger Arbeiter. 4. Hans Lipps. Dr. phil. et med., Ordinarius für Philosophie an der Universität Frankfurt a.M. geb. 1889. 1914-18 als Bataillonsarzt im Feld, einmal verwundet, SS-Mann (San.Staff. II/2,Nr.312511). Hauptforschungsrichtung Sprachphilosophie, Logik, philosophische Psychologie. 5. Werner Hubert LUSCHKA Dr. phil. Studienrat in Regensburg, Schüler Heideggers und Vosslers; geb. 1900; Kriegsfreiwilliger, Pg. seit 1917, Preisträger einer Preisaufgabe der philosophischen Fakultät der Universität München. Musste aus wirtschaftlichen Gründen beim Tod seines Vaters sein philosophisches Studium abbrechen und Lehrer werden. Etwas langsamer aber sehr gründlicher Arbeiter. Köme vor allem für französische Philosophie in Betracht. ...” (Leaman und Simon 1992: 278)

Aus folgende Beispiele kann man klar erkennen, was wurden als dokumentäre “Geltung” aufgefasst:

“Becker, Oskar, Bonn
 ordentlicher Professor, geboren 1889. [...] Kein Parteigenosse, aber loyal zum Nationalsozialismus. 1934 aus der Kirche ausgetreten. [...] Becker wird von den Studenten nicht anerkannt, weil der keine Lebensphilosophie vorträgt. Zudem ist er kein

guter Redner. [...] Beurteilung durch den Dozentenbund lautet: Sehr geschätzt. Arbeitet daran, die Existenzphilosophie durch eine Philosophie der Gemeinschaft zu ersetzen. Will den Menschen als einen in der Gemeinschaft stehenden zeigen, wobei Boden, Geburt, Blut, Rasse und Volk als die eigentlichen Lebensmächte gelten. Im Grunde genommen ist Becker Skeptiker. Sieht die Fragwürdigkeit aller Dinge. Die Folge ist, dass er sich nicht vorbehaltlos einzusetzen vermag, obwohl das Verlangen nach solchem Einsatz vorzuliegen scheint.” (Leaman und Simon o. J.: 14)

“Bröcker, Walter, Rostock
[...] Sehr scharf sehend, auch selbständig, aber ohne weltanschauliche Ausrichtung.” (Leaman und Simon o. J.: 17)

“Meyer, Hans, Würzburg
– ordentlicher Professor seit 1922, katholisch – Politisch: Katholisch stärkstens gebunden (Konkordatslehrstuhl) – Freund von Held (Bayern) – Bayerische Volkspartei – Gilt als „untragbar“ in politischer und weltanschaulicher Hinsicht.” (Leaman und Simon o. J.: 35)

“Sartorius von Walthershausen, Bodo, Köln
– Wissenschaftlich: sehr begabt und fleissig, aber reiner Theoretiker, insbesondere auf historisch- enzyklopädischem Gebiet – Politisch: Früher national, ohne Aktivität. – Kein Kämpfer. Weiche Natur. – Weltanschaulich: aufgeschlossen und ungebunden. – Charakterlich: Grundanständig, kameradschaftlich, strebsam. – Neigt etwas zur Abkapselung.” (Leaman und Simon o. J.: 46)

Solche registrierte Tatsache aus dem Sicherheitsdienstarchiv und anderer Büros nationalsozialistischer Regierung über die individuellen Lebens haben auch wesentlich den Gerichtsprozess bestimmt und auf die Umwandlung des Strafrechts

nach 1933 gründlich eingewirkt haben.²² Die Individuen sind aufgrund dieser Registrierung als „gefährlich“ bestimmt, weil ihre verfolgten Biographien neuer Werte des Nationalsozialismus – „Treue“, „sittliche Pflicht“, „Ehre“ – nicht reflektiert haben, die vollständig des traditionellen und formell-rechtlichen Charakters des Schuldens, des Verbrechens und des Strafrechts verändert haben. (vgl. Pauer-Studer & Fink 2014: 94) Dadurch wurde die Institution der bürgerlichen Grundrechte gegenüber dem Staat im Grunde erschüttert. Als die neue Rechtsquelle stellten sich Führerprinzip und Volksgemeinschaftsprinzip: „An die Stelle eines an formalen Verfahren orientierten Rechtsbegriff soll ein materiales, durch Weltanschauung und politisch geprägte Wertvorstellungen angereichertes Verständnis des Rechts treten.“ (Pauer-Studer & Fink 2014: 19) Mit der neuen Strafrechtskonzeption der dritte Vorschub zur Institutionalisierung registriertes Lebens führt sich zur Lehre Lombrosos über den schuldhafte Willen des Verbrechers zurück. Die Verteidigung neuer gesellschaftlichen Werte reduziert die Schuld des „gefährlichen Individuums“ auf sein potentiellen Verbrechen in Anbetracht der Ausprägungen seines Willen, welche man geradewegs in seiner registrierten Biographie ausgelesen könnte.

Der rechtlichen Normen werden sich umgestalten insofern sie „sich zur Aufgabe stellen, die nationale Lebensordnung des Volkes in ihrem Bestande zu schützen und zu entwickeln.“ (Koellreutter 1938: 11) Insoweit lasse die Lebensregistrierung „keine Neutralität von einzelnen Lebensbereichen“ (Huber 1934: 35), sondern jede Handlung des Individuums, jede seine Bewegung und jedes Gest, jedes ausgesproche Wort, ob voreilig oder mit Vorsatz, bringen die potentielle Schuld mit, denn die

22 Für die nationalsozialistische Strafrechtskonzeption, siehe außerordentlicher Einleitung von Herlinde Pauer-Studer zum Sammelband von Originaltexten deutscher Juristen und Rechtsphilosophen (Pauer-Studer & Fink 2014: 15 – 141). In folgender Paragraphen stütze ich mich auf den Texten aus diesem Sammelband. Vgl. auch: Michael Stolleis, *Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus* (Stolleis 2006).

Gegenstand des Strafrechts ist der gefährliche Wille des Täters und nicht seine Tat. Pauer-Studer behauptet, dass man darüber schon ab Mitte der 1930er-Jahre ein Konsens bei NS-Strafrechtstheoretikern erreicht ist. (vgl. Pauer-Studer & Fink 2014: 80)

Von außerordentlicher Bedeutung für die Institutionalisierung des registrierten Lebens werden noch die Ideen der General- und Spezialpräventionen, weil die Definition des Willen in NS-Strafrecht, obwohl nicht genug präzise bestimmt, vorwiegend sich auf "Intentionen, eine Handlung oder einen Plan auszuführen" bezieht (Pauer-Studer & Fink 2014: 87).²³ Deshalb sind von außerordentlicher Bedeutung auch die Dossiers und Archiven individueller Lebensgeschichten geworden, aus welcher die Intentionen eines gefährlichen Willen ausgelesen konnten. Demnach wird die Lebensregistrierung zum Reinigungsapparat der Gesellschaft. Eine Gesellschaft verteidigen heisst nun ihr von den Tätetyphen wie Volksverräter, Volksschädling, Gewohnheitsverbrecher oder Korruptionsverbrecher zu reinigen. (vgl. (Pauer-Studer & Fink 2014: 89). Tat und Täter stellt daher eine untrennbare Einheit dar. Das ist vielleicht am klarsten bei Edmund Mezger definiert:

Schuld ist Tat-Schuld, aber auch Lebensführungs-Schuld, und deshalb richtet sich die Strafe nicht nur nach der Einzel-Tat, sondern auch nach der Persönlichkeit des Täters, soweit aus ihr gegen den Täter ein Vorwurf erhoben werden kann. Das bedeutet noch nicht eine Ausrichtung der Strafe nach der Persönlichkeit des Täters und seiner Gefährlichkeit schlechweg. (zitiert nach Pauer-Studer & Fink 2014: 90; hervorhebt R.J.)²⁴

Eine solche "Lebensführungs-Schuld" wurde schon nach der Reichstagsbrandverordnung ermöglicht, welche der Regierung die Eingriffe in Post- und Briefwechsel erlaubte, und

23 Für Begriffe der General- und Spezialpräventionen vgl. Aschaffenburg 1903: 209 f.

24 Edmund Mezger, *Deutsches Strafrecht. Ein Grundriss*, Junker & Dünhaupt, Berlin 1938, s. 135. Zitiert nach: Pauer-Studer & Fink 2014: 90.

welche mit dem “Gesetz über die Geheime Staatspolizei. Vom 10. Februar 1936” völlig institutionalisiert wurde:

alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die übrigen Behörden über für sie wichtige Feststellungen auf dem Laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen. (zitiert nach (Pauer-Studer und Fink 2014: 103) podvukao R.J.)

Die Institution des registrierten Lebens und die (geheime) Polizei werden zum Hüter der Gesellschaft. Diese Aufgabe wurde nicht mehr der Rechtsnormen, die die Gleichheit aller vor dem Gesetz sichern, gegeben. Das ist nun die Gleichheit vor dem Treuepflicht in einer Form der in der Totalitarismus gesunkenen Solidarität. Auf dieser Weise haben sich Recht und Gesetz getrennt, weil der überpositive, ungeschriebenen und supralegalen Rechtsquelle Vorrang gegeben ist. Neue Rechtsquelle befreit, einerseits, den Richter im Gericht vom Zwang der formalen Norm und, andererseits, kommt deswegen zur vollen Verzerrung der Beziehung zwischen Recht und Sittlichkeit, d. i. zur Auhebung ihrer Unterschieds. Es sieht man klar in Schriften der NS-Rechtsphilosophen Julius Binders und Karl Larenzs.

Der rechtskonservative Neuhegelianismus interessierte sich für eine solche Sittlichkeit, die im Geiste eines Volkes in der Gegnerschaft zu den anderen Völker gestaltet und verkörpert wurde. Das bedeutet zugleich, dass die Vertreter dieser theoretischen Bewegung die vorherige Bedingungen völlig außer Acht gelassen haben, welche Hegel als notwendig für die Sittlichkeitsausbildung in einem Staate betrachtete. Die Sittlichkeit ist Hegel zufolge die zweite Natur des Menschen und sie gründet niemals auf der ersten Natur, auf den natürlichen Gegebenheiten eines Volkes. Hegelschen Sittlichkeit ist: *die institutionalisierte Bildung der europäischen postrevolutionären Bürgerschaft über die wahren Bedingungen des gerechten Zusammenlebens.*

Also etwas ganz anders als wie sie im Nationalsozialismus aufgefasst wurde.

Die Stellung der Begründung des Rechts des neuen deutschen Staates innerhalb des Ausnahmezustands hat auf der theoretischen Ebene ermöglicht, dass man die bestehenden sittlichen Institutionen (die sich vorerst auf die Werte des Einzelnen als Person und als Bürger beziehen) des Individualismus und Atomismus beschuldigt und zugleich die Sittlichkeit auf die erste Natur des Menschen, auf die natürlichen Grundlagen des menschlichen Seins zurückführen kann. Also zu den rassistischen Auffassungen von der Art „Blut und Boden“. Die Sittlichkeit definiert Binder auf folgender Weise: das „Gemeinschaftsleben ist ihre Gesittung und ihr Wissen von dem Rechte dieses Gemeinschaftslebens, dessen Daseinsform der Staat ist, ist ihre Sittlichkeit. Sittlich in diesem Sinne ist das unbewußte, unreflektierte Leben [...] und darin liegt zugleich, daß kein Gegensatz bestehen kann zwischen Sitte, Sittlichkeit und Recht; daß das Recht und die sog. Moral nicht verschieden, sondern wesenseins sind.“ (Binder 1934: 20 – 21) Das unbewußte, unreflektierte Leben hat sein Grund aber in einem natürlichen Zusammenhang, „der Zusammenhang zwischen den Generationen und Familien, der durch die Ehe, Zeugung und Geburt vermittelt wird, ein auf der natürlichen Grundlage von Blut und Verwandtschaft [...] als Einheit gefühlter und begriffener Zusammenhang von Menschen einer Rasse, eines Stammes, eines Blutes, der in einem bestimmten, von ihm in Besitz genommen und erhaltenen Gebiete lebt und wirkt.“ (Binder 1934: 19)

Das Volk wird also zur Grundlage des Rechts und Staats und nicht mehr die Freiheit, als dies bei Hegel der Fall war. Ich bin der Meinung, dass es gerechtfertigt ist, zu sagen, dass in diesen Theorien die Gleichheit und nicht die Freiheit der herrschende Begriff ist, obwohl der Freiheitsbegriff einer der am meisten gebrauchten Termini ist. Und warum doch Gleichheit? Gerade deswegen weil es hier um ein revolutionäres Zeitalter geht, in welchem keine neutrale Position möglich ist. Erinnern

wir uns an Saint Juiste und Französische Revolution. In einem solchen Zeitalter werden die Werte zu den Prinzipien. Zum Beispiel, die Fühlung der Solidarität, der Hegel zufolge – und das halte ich für richtig – im Volk nur unter der Bedrohung durch die Naturkatastrophen oder beim Verteidigungskrieg erscheint, wird in NS-Deutschland zu einem allgemein gültigen Prinzip, das zwingend dem Anderen aufzuerlegen ist oder das der Andere mimetisch übernehmen soll.

Als Person hat der Mensch keine Rechte, sondern nur als “Bauer, Soldat, Geistesarbeiter, Ehegatte, Familienmitglied, Staatsdiener” (Larenz 1934: 40) hat er Rechte, also nur in seiner Funktion innerhalb der Volksgemeinschaft. Der Wille des Führers wird dann zur einzigen Quelle alles Rechts, und die Sittlichkeit, die in der Einheit von Recht und Pflicht besteht, wird auf ein dem Hegelschen ganz fremdes philosophische Gedanke zurückgeführt.

Aber, wenn der Wille des Subjekts nicht die Wert des Treuepflichts ausfüllt, dann ist sie nach der nationalsozialistischen Rechtsauffassung schuldig und verbrecherisch; der Staatswille allein könnte niemals verbrecherisch sei, weil er eigentlich der Volkswille für seine Sicherung und Erhaltung repräsentiert:

Recht und Staat sind wesentlich Wille; so können wir den Staat auch definieren als die Form, die sich die Nation gibt, um in der Außenwelt wirken zu können, oder kurz als den Willen der Nation zu Dasein und Wirksamkeit. (Binder 1934: 21)

Der Einzelne kann daher den Staat nicht zur Verantwortung ziehen. Sieht es nicht an “Snowden case” auf?

Bürger als potentieller Verbrecher

Bedingt durch das Phänomen des *global agierenden* Terrorismus, das von einer enormen Zunahme der biopolitischen Forschungen begleitet wurde, vollzieht sich die dritte Verschiebung nun aber auf dem *globalen* Niveau. Das Leben und die

Bewegungen der einzelnen Personen werden massiv und auf verschiedenste Weise registriert. Das Leben wird zu einer Computer-Datei: "In a biopolitical world, life is registered life, while undocumented life does not exist", behauptet Douzinas (Douzinas 2013: 151). Die Durchführung und die Verwaltung registrierter Biographien wird sowohl im Inneren des Staates als auch innerhalb der internationalen und der supranationalen Sphäre institutionalisiert, die durch die Regierungen der neoliberalen Ordnung mit Hilfe der großen internationalen Korporationen geleitet werden.

Es handelt sich nun nicht mehr nur um die Verteidigung und die Sicherheit einer Gesellschaft, sondern es werden neue normative Werte ins Spiel gebracht: Die (liberale) Demokratie als ein universaler Wert, den die westliche Gesellschaft unter großer Aufopferung im Zweiten Weltkrieg erkämpft hat. Indem sie dafür plädieren, dass sich mit den *präventiven* Kriegen die ganze Welt sicherer für die Demokratieentwicklung und *rule of law* machen läßt, unterziehen die westlichen Staaten ihre Bürger der wachsenden Überwachung und Kontrolle. Im Kontext des „war on terror“ werden die neuen Technologien der Gouvernementalität institutionalisiert, um Profile zu erstellen, die Bedrohungen für die neoliberale Ordnung und ihre Werte zu registrieren und zu dokumentieren. Laut einer Foucaultschen Aussage aus einer Vortragsreihe aus den Jahren 1972/73 brauchen diese neue Technologien „an organ of generalized and constant oversight; everything must be observed, seen, transmitted: organization of a police force; instituting of a system of records (with individual files)“ (Foucault 1997: 35). „War on terror“ erweckt und generalisiert die Angst, diese gewaltige Emotion, die nun als Medium benützt wird, um für die biopolitischen Regimen sichern zu können, dass ihre eigene Bevölkerung sie bei der Kriegsführung (die hauptsächlich den Interessen der multinationalen Korporationen dient) unterstützen wird. Das Überwachen und die Registrierung der Handlungen von Individuen – vom Kauf der Flugtickets bis zur Aufnahme

von Hypotheken in der Nähe von „gefährlichen“ Gebieten, wie Flughäfen und Bahnhöfen – dienen der sozialen Sortierung und der Katalogisierung, genauso wie die NS-Klassifikationen der Tätertypen für die Bestimmung der „gefährlichen Individuen“, die sich dem inneren und äußeren Kurs der neoliberalen Herrschaft widersetzen oder schlichtweg aufgrund ihres Erscheinungsbildes nicht mit den Vorgaben der Selbstdarstellung des neoliberalen Subjekts übereinstimmen. Die Institution des registrierten Lebens wird in ihrem Wesen nicht mehr politisch bestimmt, sondern sie wird zu einem wichtigen sozialen Faktor, welcher imstande ist, auf die Schicksale der Menschenleben einzuwirken. Das Überwachen und Dokumentieren der Handlung des Individuums „has become systematic, embedded in a system that classifies according to certain pre-set criteria, and sorts into categories of risk and opportunity [...] Such classification is very important for people’s life-chances and choices. Surveillance is becoming a means of placing people in new, flexible, social classes“ (Lyon 2007: 371) und gerade in solchen Klassen, die man als (nicht) „gefährlich“ definiert. Die Institution der Registrierung der Lebensgeschichten ist Douzinas zufolge der Preis, der gezahlt werden muss, nachdem dem Individuum in der Moderne „freedom of choice“ (Douzinas 2007: 115) eingeräumt wurde.

Die erste Sichtbarkeit der Bewegung in Richtung der Praxis der umfangreichen und durchdringenden Lebensregistrierung nach 9/11 wurde zunächst im Verhältnis zu den ausländischen Bürgern, vor allem jenen aus dem Näheosten bemerkbar. Das ist aus dem „Military Order of November 13, 2001“ ersichtlich, das unmittelbar nach dem Angriff auf World Trade Center von dem präsidentialen Kabinett der USA verabschiedet wurde:

“The term ‘individual subject to this order’ shall mean any individual who is not a United States citizen” und “has engaged in, aided or abetted, or conspired to commit, acts of international terrorism, or acts in preparation therefor, that

have caused, threaten to cause, or have as their aim to cause, injury to or adverse effects on the United States, its citizens, national security, foreign policy, or economy.” (o. A. 2001)

Dieser Akt beinhaltet auch diskret eingefügte Absicht, die Bürger des eigenen Staates in die umfangreiche Überwachens- und Registrierungspraktiken ihrer Aktivitäten einzu beziehen. Denn der Verbrecher ist nun auch jeder andere, der mein/unser Reichtum und mein/unser Wohlstand bedroht und nichts außer einer Unsicherheits- und des Gefahrenquelle darstellt. Mit dieser Bedrohung meines/unseres Reichtums und der Vergnügung wird dieser andere zum Anderen, ganz von einer strategischen Begrifflichkeit erfasst und zwanghaft in die Netze begrifflicher Zusammenhänge verstrickt, welche ihn außerhalb der Grenzen der Gesellschaft stellen. Der Andere ist kein Bürger mehr, sonder nur der erkrankte Körperteil, den man sich enledigen soll. Mit einer solcher Argumentation hören wir dann auf, überhaupt darauf zu achten, wann der Zwang legitim ist und wann nicht. In diesem Sinne kommt die größte Gefahr einer Gesellschaft nicht mehr von Außen, sondern ist im Gesellschaftskörper selbst zu finden. Die letzte Terroranschläge der radikalen Islamisten in Paris scheinen dieses Argument nur zu bestätigen. Die Existenz der Institution der registrierten Lebens weist jedoch darauf hin, dass die Verbindung zwischen der gesetzlichen Ordnung (*nomos*) und der Krankheit (*nosos*)²⁵ bzw. den „kranken“ oder den „gefährlichen“ Individuen, einen latenten Druck auf die herrschende *Klasse*²⁶ auszuüben vermag, der als

25 Eugene Thacker zeigt, dass die zweite Hälfte des VIII. Teils und das ganze IX. Teil von Platons *Staat* auf einen einzigen Argument zurückgeführt werden kann: “... the greatest threat to the body politic comes from within. [...] That is, of central concern for Plato is the relation between the order of law (*nomos*) and the various elements that would threaten law with disorder or ‘disease’ (*nosos*).” (Thacker 2015)

26 Die Betonung liegt gerade auf der „Klasse“, denn die gegenwärtigen neoliberalen Ordnungen und Projekten sind eng mit einer einzigen Klasse verbunden.

Anlaß dazu dienen kann, die vom Gesetz ausgenommenen Zonen zu schaffen. Darüber hinaus gibt er der herrschenden Klasse die Gelegenheit dazu, sich auch weiterhin an der Macht zu behaupten, ungeachtet des Preises, den in einer globalisierten Welt alle bezahlen müssen. Die Konsequenzen lassen sich auch an der diesbezüglichen Rechtsgestalt ablesen:

“As law is disseminated throughout society, its form becomes detailed and full of discretion, its sources multiple and diffused, its aims unclear, unknown or contradictory, its effects unpredictable, variable and uneven. All the key themes of legality are weakened. Rule and normativity are replaced by normalisation, value by discretion and the legal subject by administratively assigned roles and competencies.” (Douzinas 2007: 125)

Das Recht bedarf zweifelsohne einen Akt der Gewalt, um zur Anwendung zu kommen. Die Vielschichtigkeit der Beziehung zwischen Recht und Kraft (Gewalt) ist der Forschung nicht verborgen geblieben, wovon etliche prominente Untersuchungen wie etwa jene von Benjamin (Benjamin 1999), Foucault (Foucault 2008: 254)²⁷ und Derrida (Derrida 1991) zeugen. Die Neuigkeit aber, die das 21. Jahrhundert mit sich brachte, betrifft das gewandelte Verhältnis zwischen der Legitimität und der Wirksamkeit des Rechts, das nicht unähnlich der aus dem Nationalsozialismus bekannten Praxis durch den Begriff der Gerechtigkeit moralisiert wurde²⁸. Aus diesem Grund soll auch

27 “... since formulation of the law implies a parliament, discussion, and decisions taken. It is in fact a reality, but it is not only this reality. So then, on the other hand, there is the set of instruments by which this prohibition will be given a real ‘force’. This idea of a force of law is expressed in the frequently encountered word, *enforcement*, which is often translated in French by ‘reinforcement (*renforcement*)’ of the law. It is not reinforcement. *Law enforcement* is more than the application of the law, since it involves a whole series of real instruments which have to be employed in order to apply the law.”

28 Die Auslegungsarten der Gerechtigkeit bei der NS-Rechtstheoretikern sind noch nicht genug erforscht. Diese Aufgabe steht noch bevor.

die neoliberale Insistierung auf dem Begriff „human rights“ auf eine ähnliche Weise behandelt werden.²⁹ Die Menschenrechte können zwar ein Individuum vor den ungerechten Umständen, in denen es sich befinden kann, beschützen, diese Institution der Menschenrechte fungiert heutzutage auch als das Instrument einer Macht, die die „Feinde“ der Werte der westlichen „Demokratie“ disziplinieren, ausschließen und *kriminalisieren* soll. Die Figur des Feindes erscheint heute wieder in ihrer vollen gewalttätigen und grandiosen Gestalt. Deswegen läßt sich die Schlüsselfrage des jetzigen Augenblicks folgendermaßen formulieren: Auf welche Weise lassen sich die neuen kohesiven Gestalten der selbständigen und autonomen Gebiete des Rechts, der Politik und der Freiheit des Subjekts in einer Welt begründen, die unter dem steten Blick der institutionellen Formen des registrierten Lebens stehen?

Der gegenwärtige Zustand

Bisher habe ich versucht, die wesentlichen Ausprägungen einer Genealogie der Institutionalisierung des registrierten Lebens zu schildern. Nach den anfänglichen Anregungen seitens der pseudowissenschaftlichen Ansätze und der Theorie der italienischen kriminologischen Anthropologie und danach unter der Mitwirkung der Technik und durch die Zunahme der Vernetzung aller Gebiete des menschlichen Lebens hat die biopolitische Perspektive auf das Leben als das Dokument die Grundfunktionen des souveränen Staates übernommen oder diese zumindest gründlich umgestaltet. Die elementare politische Frage, die Frage nach der gerechten gesellschaftlichen Verfassung soll heute erneut gründlich durchdacht werden. Denn das Politische stellt weder die einzige noch die entscheidende Instanz mehr für diese grundlegende Frage des Zusam-

29 Bojanić verweist mit Recht auf die riesige Fabrikation des Begriffes oder richtiger des „Projekts“ der „human rights“ (Bojanić 2015). Vgl. auch (Douzinas 2007).

menlebens dar. Neue wissenschaftliche Disziplinen, nämlich bio- und neurotechnologischen Wissenschaften einerseits und informationen Wissenschaften andererseits „entziehen“ sich dem Horizont der politischen Entscheidungen und man kann sogar sagen, dass gerade sie für die politischen Entscheidungen bestimmend sind. Das eigentümliche Verbrechen und das Eindringen des Staates in die Sphäre des Privaten und Biographischen eines menschlichen Lebens haben längst die Schwelle überschritten, hinter die man nicht mehr zurückkommen kann.

Eine der wichtigsten Konsequenzen davon ist, dass wir *alle* heute die potentiellen Verbrecher sind, weil die Register und die Dokumente gerade die *Potentialität* des Verbrechens steigern, die sich aus ihnen herauslesen läßt. In der Moderne wurde das Verbrechen durch die Tat und nicht die *potentielle* Absicht bestimmt. Heutzutage in einer „post-post modernen“ Welt, nämlich in der Welt, die wir noch nicht richtig benennen können (denn wir *wissen nicht* was derzeit überhaupt geschieht), ist die Handlung kein *actus*, sondern *potentia*. Deswegen muss die Gefahr eines Verbrechens nicht *real* und objektiv dokumentiert sein, sondern es ist ausreichend, wenn sie bloß *möglich* ist. Mit anderen Worten wird *potentia* *zwangsweise* einem (künftigen) Akt zugeschrieben, der eigentlich nicht notwendig eintreten muss. Demnach ist das „gefährliche Individuum“ auch jenes, das gegebenenfalls eine große Geldsumme von seinem Bankkonto abhebt, weil das Daraufbestehen auf *potentia* ermöglicht, den möglichen Zweck dieses Aktes im voraus zu kriminalisieren, indem es im Register dieses Individuums als *potentieller* verbrecherischer Akt bezeichnet wird. Gewiss verliert das Recht durch das Eindringen in die private, subjektive Sphäre weitgehend an seiner Legitimität, die nur gewaltsam durch die Legalität der Verordnungen bzw. die Dokumentalität ersetzen kann. Die Legitimität wird somit aus dem Wesen des Rechts verdrängt und durch die Effizienz ersetzt. Man ist mit aller Kraft bemüht zu behaupten, dass die Legitimität nur in der Effizienz der Verteidigung demokratischer Werte liegt.

Eine weitere von der biopolitischen Institutionalisierung des registrierten Lebens zu erwartende Konsequenz wird sich, wenn sie nicht schon angefangen hat, wahrscheinlich auf dem Feld der Neurobiologie abspielen. Das dokumentierte, klassifizierte und registrierte „Leben“ hat – wir erinnern uns – seine Wurzel in der kriminologisch-anthropologischen Theorien über die angeborenen Anomalien des Verbrechers, die unabwendlich, also *naturhaftig* auf den Willen des Verbrechers wirken und somit auch die verbrecherische Tat maßgeblich bedingen. Die weitere Geschichte dieser Institutionalisierung lief über die NS-Rechtstheoretiker, die die moderne Konzeption des Strafrechts auf der Grundlage des Begriffs des Willens umwandelt und zugleich eine Tätertypologie erstellt haben, bis zu den Folgen des „war on terror“, eines Phänomens, das die aufgrund der versammelten Dokumentation individueller Biographien erfolgte Vorrangstellung der *potentia* und nicht des *actus* des Verbrechens entscheidend mitbedingt hat. Mit Hilfe der Neurowissenschaften wurde die Schuld letztendlich an den Körper und das Hirn und nicht mehr an den Geist und seinen Willen gekoppelt. Der Körper ist schuldig, weil er dazu vorbestimmt ist, das Böse zu wählen! Die Freiheit und der Wille des Subjekts werden dadurch in die vordeterminierte *neuro-logischen* Folgen transformiert.

Einen Einblick in den möglichen Einfluss der Neurobiologie auf das Recht und somit auch auf die voranschreitende Minderung der bürgerlichen Freiheiten gewähren auch die 2007 im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung des Instituts für Kriminalwissenschaften in Göttingen abgehaltene Vorträge und Diskussionen, d. h. in einer Stadt, die zumindest bis Ende des 18. Jahrhunderts als die Stadt des „Praeceptores Germaniae“ galt. (vgl. Harrendorf 2008) Die neueren Erkenntnisse der Hirnforschung versuchen zu zeigen, dass „auf neuronaler Ebene bereits Handlungsimpulse nachweisbar sind, bevor der Mensch die bewusste Entscheidung zu einer Handlung tritt, stellen die Willensfreiheit des Menschen in Frage“ und „dass dem Schuld-

strafrecht damit die Grundlage entzogen sei“. (Harrendorf 2008: 41) Damit wird der innere Grund des Strafrechts entwertet, den die deutschen *Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen* betonen: „Der innere Grund des Schuldvorwurfs liegt darin, daß der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden.“ (BGHSt 2, 194; zitiert nach Harrendorf 2008) Und weil die Thematik des Verbrechens niemals aus dem Horizonts des Zeitgeistes herausfällt, folgert Harrendorf mit Recht:

„Dennoch befinde sich das Schuldstrafrecht derzeit in einer Krise. Diese Krise sei jedoch eher einem tiefen Misstrauen der Politik in die Leistungsfähigkeit der Gerichte und Gutachter unter der Ägide des Schuldprinzips zuzuschreiben. So wolle die Politik immer mehr abrücken von der konkreten Beurteilung der Tat. Der Fokus verschiebe sich auf die Person des Täters und dessen Gefährlichkeit, weg vom Schuldprinzip hin zum Prinzip polizeilicher Prävention. Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung belege dies eindrucksvoll. Auch psychologischen und psychiatrischen Gutachtern begegne die Politik mit wachsendem Misstrauen. Das gehe bis zu dem Vorschlag, ‘schwarze Listen’ zu führen mit Gutachtern, deren Prognosen sich als unzutreffend erwiesen hätten.“ (Harrendorf 2008: 44)

Wenn man Strafe, Schuld und Verantwortung auf dieses neurobiologisches Prinzip koppelt, dann werden die in einem Gericht vorgelegte Beweise immer mehr auf der Institution des registrierten Lebens basieren, d. i. auf der Dokumentation der Bewegung, Handlung, aber auch auf den in dem globalen informatischen Netz geäußerten politischen Positionen. Der Gerichtsbeschluss wird somit praktisch im Voraus gefällt.

Alles spricht dafür, dass das Prinzip der *aufgezwungenen* und in die demokratischen Grundsätze verpackte Gleichheit der Werte, welche also immer mehr die totalitären Um-

risse bekommt, wenn man sie nicht als Wert, sondern als das Prinzip auffasst (ähnlich wie Empfindung und Wert der Solidarität, die im Nationalsozialismus als Prinzip der Handlungen azfgefasst wurde), den Vorrang vor der Freiheit bekommen wird, sei es, dass es sich um die subjektive, private Freiheit des Individuums oder die objektive, intersubjektive Freiheit des gerechten Zusammenlebens innerhalb einer (Welt-) Gemeinschaft geht.

Wo wächst das Rettende?

Eine Form des Widerstandes gegen der durchdringenden Institutionalisierung des registrierten Lebens und ihrer politisch-sozialen Folgen an dem Leben des Individuums besteht im Versuch die Antwort an die Frage, die ich schon gestellt habe, zu geben: *wie soll man die neuen Gestalten des Zusammenhaltes von der autonomen Gebieten des Rechts, der Politik und der Freiheit des Subjekts in einer Welt, die unter dem Blitzlicht von Reflektoren (die zugleich die Sehekraft, d. i. die Theorie verbirgt) der institutionalisierten Formen des registrierten Lebens stehen, normativ stiften und rechtfertigen?*

Diese Widerstandesform stellt sich aber gegenüber eines Arguments, dass sie eigentlich die Rückkehr zur klassischen Politik darstellt, welche das Öffentliche vom Privaten unterscheidet, und in welcher die politische Gewalt nicht unmittelbar mit dem Körper gebunden ist, sonder auf dem Niveau der Prinzipien (gesellschaftlicher Vertrag bei Hobbes, Anerkennungstheorie bei Hegel) argumentativ durchgeführt ist. Es erschwert zugleich die Formulierung allein eines solchen Widerstandes und ihn, würde ich sagen, an die reine theoretische Reflexion, die nicht die Konkretheit gegenwärtiges politischen Lebens erreichen kann, anhaltet. Es dünkt mich, dass die zweite Widerstandsform mehr verspricht, wenn man das Problem der Durchführung des Widerstandes gegen der biopolitischen Regimen von "Überwachen-Schreiben", bzw. gegen der Institution des registrierten Lebens, berücksichtigt.

Diese, zweite Widerstandform finde ich in Anknüpfung an die *gründliche Verwechslung des metaphysischen Weltbildes*. Unter "Metaphysik" verstehe ich den Anhalt, *subjectus*, der in der Grundlage einer Epoche steht und als der Grundstein eines Hauses seine Zerstörung leibhaftig unterhält oder abhält. Demgemäß nenne ich als metaphysisch heute der eingeschwungene Forme politischer Aktionen und ökonomischer Domination internationaler und transinternationaler Transaktionen in der neoliberalen Sachenordnung. Als metaphysisch also nenne ich die herrschende Ideologie neoliberaler Politik gerichtet auf dem menschlichen Körper und leitende primär durch der bioinformatischen Systemem, die das politischen Handlung regulieren und sozialen Politiken gestalten. Das, was ich die Institution des registrierten oder dokumentieren Lebens benennen stellt den Stützpunkt gegenwärtiger Politik dar.

Wenn es richtig ist, dass die Biopolitik das Subjekt konstruiert und mit den individuellen Biographien manipuliert, dann hinter dessen soll man grundlegenderer Instanz finden, welche ermöglicht eigentlich die gegenwärtige biopolitische Regimen der Gewalt, der Rechtssuspendierung und der Formierung unrechtlicher Räume. Diese Instanz ist nicht anders als das neoliberale metaphysische, bzw. ideologische Weltbild. Deswegen soll der Widerstand gegen der biopolitischen Gewalt und der "Überwachen-Schreiben"-Institution nicht im ersten Schritt ein Widerstand gegen der neoliberalen (Bio-) Politik sei, sondern der Widerstand gegen der neoliberalistischen "Metaphysik", in welcher ist das menschliche Leben auf dem Computer-Datei – derer versammelten Informationen im voraus vermindern jeder Möglichkeit einer selbstständigen Aktion und eines Widerstandes – zurückgeführt.

Deshalb stützt sich die zweite Widerstandsforme auf dem *Aktion*begriff. Diese Aktion und dies Widerstand können nicht jedoch ein Tat der Masse sein oder einer politisch engagierten Gruppe mit deutlich definiertem Ziel (diesfalls, mit dem Ziel des Widerstandes dem neoliberalen Kapitalismus und der

biopolitischen Macht).³⁰ Politische Aktionen der Masse, wie es uns die Geschichte zeigt, endet sich in unkontrollierbarer Gewalt und mit den Ergebnisse ganz im Gegensatz von intendierenden. Politische Aktionen der engagierten sozialen Gruppen (wie Occupy) sind, andererseits, immer gegenüber der anderen Gruppen (diesfalls, gegen der neoliberalen Eliten) geführt worden, und zwar durch den bloßen Agonismus, den, obwohl einen klar definierten und richtigen interdierten Zweck haben könne, endet sich immer, im Fall des positiven Ausgangs, bzw. des Sieges engagierter Gruppe, nur mit der Verwechslung der Plätze in gesellschaftlicher Hierarchie. (vgl. Jovanov 2015: 125)

In letzten Jahren erforscht am Treffendest Costas Douzinas die Widerstandsformen und wie soll man dem biopolitischen neoliberalen Kapitalismus sich bäumen. Ich werde einer seinen These untersucht, in welcher versammelt sich seine Behauptung von der Möglichkeit eines Widerstandes und einer politischen Aktion:

Collective resistance becomes political and may succeed in radically changing the balance of forces when it condenses different causes, a multiplicity of struggles and local and regional complaints, bringing them together into a common place and concurrent time. (Douzinas 2014: 96)

Da fängt Douzinas gerade von dem an, was ich oben kritisiert habe: von der spontan und selbstregulierenden Masse: "Individual disobedience and isolated acts of defiance converge and become collective resistance." (Douzinas 2014: 97) Der kollektiven Widerstand in der Form massenhaftens Sammeln ist aber von flüchtigen Atem, während der Staat sich (Douzinas bemerkt es richtig) gegen der Interesse von Protestierenden immer akkomodieren kann, wenn sie einige Partikularität in ihrer Anforderung zeigen. Daher betrachtet der biopolitischen Neoliberalismus als wahrhaft gefährlichen nur jenen Widerstand,

30 Für die ontologische Kategorie der Masse und der Gruppe, vgl. Jovanov 2015b: 122 – 129.

den in sich “a force that can transform the relations of law and present itself as having a ‘right to law’” (Douzinas 2014: 97) beinhaltet.

In dies “having a right to law” findet man, meiner Meinung nach, die rettende Aktion, die das “Leben” de-institutionalisiert wird, aber nur in jener Mass, dass ihm in seinem autonomen Besitz eine sakrale Sphäre hinterlässt, d. i. die Sphäre persönlicher Gesinnung, die dem Einzelnen notwendigerweise für seine Orientierung in der Welt, die ihm gegeben wurde, erforderlich ist. Aber, “a right to law”, als die Weise von *selbstgerechtes Gefühl für Gerechtigkeit innerhalb der Menschen*, ist notwendig der kodifizierten Gesetz entgegengesetzt. *Die rettende Macht* muss in ihrer Aktion deshalb zu den Ursprüngen von der Biopolitik und der Institution des registrierten Lebens zurückkehrt, sodass im politischen Domain *kriminell* und im informatischen *piratisch* zu werden. Wenn die biopolitischen Regimen überhaupt heute von der Rechtssuspendierung und vom Ausnahmezustand leben, wie es Agamben behauptet, dann könnte allgemeine Rechtssuspendierung lediglich durch das *selbstgerechtes Gefühl für Gerechtigkeit* sich zu legitimieren. Dieses Gefühl, welches schon in solchem Mass anwesend ist, dass es den metaphysischen Hintergrund gegenwärtiger Welt verändert könnte, könnte jedoch eine neue Ordnung nicht unmittelbar zu begründen, also mittels regulierten massen Protesten und Aktionen an dem Globus. Zwei Sache sind benötigt:

(a) kriminelle Aktion fördert eine klare *symbolische Struktur* um ihre Aktionen, im Moment wenn sie das positiven Recht brecht, zu legitimieren. Sie ist notwendig gebunden an das neue (im Augenblick der Aktion abwesenden) metaphysischen Weltbild, sodass sie erzwung ist, die bestehende gesellschaftlichen Rituale und Sitten mit der Forderung zur Rechtswandlung zu verbinden. Diese symbolische Struktur ist aber immer eine *messianische*, weil sie sich an das *Kommende* ruft. Man muss nicht vergessen, dass jede solche Aktion in bestimmten Mass ins Gefahr ist um zu legitimieren auch jenes Verbre-

chens, welches die Form totaler Dehumanisation einnimmt. Der Beispiel, der sich besonders in Europa immer mehr vergisst ist die NS-Regime.³¹

(b)kriminelle Aktion bedarf das, was Benjamin der *große Verbrecher* nennt; sie verlangt also Repräsentationsbehörde, die die institutionelle Kontrolle übernehmen kann, denn – wie ich am Anfang dieses Textes behauptet, auch das biopolitische Lebens wird nicht seine Institutionalisierung (*vitam instituere*) vermeiden können. Wenn man unter dieser Aktion meint das, was Benjamin in gleichem Schrift die “wahren Kriege” (Benjamin 1999: 203) benennen hat – dann es sieht aus, dass die Veränderung jedes metaphysischen Weltbildes nur durch den Krieg ankommt. Ob sich eine solche Notwendigkeit des Krieges vermeiden könnten – das liegt an einer Schlüsselfrage: ob die Rolle des großen Verbrechers eine mächtige multinationale Korporation auf sich nehmen kann, weil die Stiftung einer neuer Ordnung in gegenwärtigen globalisierten Welt nur von innen kommen kann, also aus dem System selbst? Oder nur eine natürliche Katastrophe, gleich wie Lisabonisches Erdbeben, diese Notwendigkeit der Neugestaltung durch den Krieg ersetzen könnte und das kollektive Bewußtsein auf dem globalen Niveau zu erschüttern, ja spontan zur Auflösung der biopolitischen Regimen zuführen?

Literatur

Aschaffenburg, Gustav (1903): *Das Verbrechen und seine Bekämpfung: Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung*. Heidelberg: Winter.

Benjamin, Walter (1999): „Zur Kritik der Gewalt“. In: Tiedemann, R.; Schweppenhauser, H. (Hrsg.) *Gesammelte Schriften*, Band II.1. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 179–203.

Binder, Julius (1934): *Der Deutsche Volksstaat*. Tübingen: Mohr.

31 Vgl. meine Untersuchung Heideggers messianischer Legitimation des Nationalsozialismus in seinen sog. “Schwarzen Heften”: Jovanov 2015a.

- Bojanić, Petar (2015): „Taking the Human out of Human Rights.' Human Rights or Group Rights?“. In: *Filozofija i društvo/Philosophy and Society*. 26 (3).
- Derrida, Jacques (1991): *Gesetzeskraft. Der »mystische Grund der Autorität«*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Douzinas, Costas (2007): *Human Rights and Empire. The Political Philosophy of Cosmopolitanism*. New York: Routledge-Cavendish.
- Douzinas, Costas (2014): „Notes Towards an Analytics of Resistance“. In: *New Formations*. S. 79–98.
- Douzinas, Costas (2013): *Philosophy and Resistance in the Crisis. Greece and the Future of Europe*. Cambridge: Polity Press.
- Ferraris, Maurizio (2007): „Documentality Or Why Nothing Social Exists Beyond the Text“. In: Kanzian, C.; Runggaldier, E. (Hrsg.) *Publications of the Austrian Ludwig Wittgenstein Society-New Series*. S. 385–401.
- Foucault, Michel (1978): „About the Concept of the Dangerous Individual in 19th Century Legal Psychiatry“. In: *International Journal of Law and Psychiatry*. (7), S. 1–18.
- Foucault, Michel (1983): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*. Erster Band. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2006): *Psychiatric Power*. New York: Palgrave.
- Foucault, Michel (2008): *The Birth of Biopolitics*. New York: Palgrave.
- Foucault, Michel (1997): „The Punitive Society“. In: Rabinow, Paul (Hrsg.) *Ethics: Subjectivity and Truth. The Essential Works of Michel Foucault 1954-1984*. New York: The New Press. S. 23–39.
- Foucault, Michel (1976): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Günther, Hans (1930): *Rassenkunde des deutschen Volkes*. München: Lehmanns.
- Harrendorf, Stefan (2008): „Das Ich und sein Gehirn – zur Eröffnungsveranstaltung des Instituts für Kriminalwissenschaften an der Universität Göttingen am 13. Juli 2007“. In: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*. 3 (1), S. 41–49.
- Hegel, G. W. F. (1977): *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Heidegger, Martin (1999): *Hölderlins Hymnen "Germanien" Und "Der Rhein."*

- Gesamtausgabe*, Band 39. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Henrich, Dieter (1973): „Selbsterhaltung und Geschichtlichkeit“. In: Koselleck, Reinhart; Stempel, Wolf-Dieter (Hrsg.) *Geschichte - Ereignis und Erzählung*. München: Fink.
- Horkheimer, Max; Adorno, Theodor W (1947): *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*. Amsterdam: Querido Verlag.
- Huber, Ernst Rudolf (1934): „Die Totalität des völkischen Staates“. In: *Die Tat*. 26 (1), S. 30–42.
- Jhering, Rudolph, von (1877): *Der Zweck im Recht*. 2 Bde. Breitkopf & Härtel: Leipzig.
- Jovanov, Rastko (2015a): „Heidegger na fronti: metapolitika, zbiranje, vzgoja“. *Filozofski Vestnik* 36 (3) 2015.
- Jovanov, Rastko (2015b): „Solidarität und Gruppenidentität: Mimesis, Gesetz, Kampf“. In: Zaborowski, Holger; Radinković, Željko; Jovanov, Rastko (Hrsg.) *Phänomenologische Ontologie des Sozialen*. Belgrade: Institute for Philosophy and Social Theory. S. 116–137.
- Jovanov, Rastko (2014): *Souveränität und Gewalt. Hegel über Freiheit, Krieg und Philosophie*. Saarbrücken: Südwestdeutscher Verlag.
- Koch, Julius (1894): *Die Frage nach dem geborenen Verbrecher*. Ravensburg: Otto Maier.
- Koellreutter, Otto (1938): *Deutsches Verfassungsrecht. Ein Grundriß*. Berlin: Junker & Dünnhaupt.
- Kraepelin, Emil (1880): *Die Abschaffung des Strafmaßes: Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege*. Stuttgart: Enke.
- Kurella, Hans (1893): *Naturgeschichte des Verbrechers: Grundzüge der kriminellen Anthropologie und Criminalpsychologie*. Stuttgart: Enke.
- Larenz, Karl (1934): „Die Rechts- und Staatsidee des objektiven Idealismus“. In: Stenzel, Julius (Hrsg.) *Handbuch der Philosophie. Staat und Geschichte*. München: Oldenbourg.
- Leaman, Georg; Simon, Gerd (1992): „Deutsche Philosophen aus der Sicht des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS.“. In: *Jahrbuch für Soziologie-Geschichte*. S. 261–292.
- Leaman, Georg; Simon, Gerd (o. J.): „SD über Philosophie-Professoren“. Abgerufen am 17.11.2015 von <https://homepages.uni-tuebingen.de/gerd.simon/philosophendossiers.pdf>.
- Legendre, Pierre (1985): *L'Inestimable Objet de la transmission. Étude sur le*

- principe généalogique en Occident*. Paris: Fayard.
- Liszt, von, Franz (1905): „Der Zweckgedanke im Strafrecht (1882)“. In: *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Erster Band (1875-1891)*. Berlin: Guttentag S. 126–179.
- Lombroso, Cesare (1894a): *Der Antisemitismus und die Juden im Lichte der modernen Wissenschaft*. Leipzig: Wigand.
- Lombroso, Cesare (1894b): *Der Verbrecher (Homo Delinquent) in antropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung*. Hamburg: Verlagsanstalt und Druckerei A.-G.
- Lyon, David (2007): „Everyday Surveillance: Personal Data and Social Classifications“. In: Hier, Sean; Greenberg, Joshua (Hrsg.) *The Surveillance Studies Reader*. New York: Open University Press.
- (2001): *Military Order of November 13, 2001*.
- (1911): *Verhandlungen des Ersten Deutschen Soziologentages vom 19.-22- Oktober 1910*. Mohr.
- Pauer-Studer, Herlinde; Fink, Julian (Hrsg.) (2014): *Rechtfertigung des Unrechts. Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus in Originaltexten*. Berlin: Suhrkamp.
- Simon, Gerd (o. J.): „Germanisten-Dossiers“. Abgerufen am 18.11.2015 von <https://homepages.uni-tuebingen.de//gerd.simon/germanisten-dossiers.pdf>.
- Sommer, Robert (1904): *Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage*. Leipzig: J. A. Barth.
- Stolleis, Michael (2003): „Geborene Verbrecher“. In: *Rechtsgeschichte - Legal History*. Max-Planck-Institute für europäische Rechtsgeschichte. Klostermann Verlag 2003 (03), S. 208–210.
- Stolleis, Michael (2006): *Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Thacker, Eugene (2015): „Nomos, Nosos and Bios“. In: *Culture Machine*. 7.
- Wetzell, Richard F (2000): *Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880-1945*. Chapel Hill & London: The University of North Carolina Press.
- Windelband, Wilhelm (1906): „Über Norm und Normalität“. In: Sonderabdruck aus der *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*. Aschaffenburg, Gustav (Hrsg.). Heidelberg.